

Informationen zu Regelungen Ihrer Messstellenverträge

Welcher grundzuständige Messstellenbetreiber für Ihre Messstelle zuständig ist, richtet sich nach dem jeweiligen Netzgebiet. Wer in den von uns belieferten Netzgebieten der aktuell grundzuständige Messstellenbetreiber ist, können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

Netzbetreiber	grundzuständiger Messstellenbetreiber
Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben	Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben
EDIS AG	edis AG
EWE NETZ GmbH	EWE NETZ GmbH
Mitnetz Strom/Gas	Mitnetz Strom/Gas
Elektroenergieversorgung Cottbus GmbH	Elektroenergieversorgung Cottbus GmbH
Gasversorgungsbetriebe Cottbus	Gasversorgung Cottbus
Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg
Stadtwerke Finsterwalde GmbH	Stadtwerke Finsterwalde GmbH
Energieversorgung Guben GmbH	Energieversorgung Guben GmbH
Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH	Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH
Stadtwerke Pirna	Stadtwerke Pirna
Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau	Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau

Aktuelle Informationen zum Messstellenbetrieb erhalten Sie beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber. Der Messstellenbetrieb umfasst die in § 3 MsbG beschriebenen Aufgaben, insbesondere den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener und verbrauchter Energie. Der Messstellenbetreiber bestimmt gemäß § 8 Abs. 1 MsbG Ort, Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen sowie, soweit erforderlich, von Steuerungseinrichtungen.

Der Messstellenbetreiber hat ein Zutrittsrecht nach § 38 MsbG. Danach müssen Sie nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und seinem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Zutritt zu Ihrem Grundstück und zu Ihren Räumen gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen, im Rahmen des Betriebs, zur Wartung eines intelligenten Messsystems oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist.

Wir werden als Lieferant Daten und Informationen zu Ihrem Belieferungsverhältnis, die an den Messstellenbetreiber zu übermitteln sind, unverzüglich an diesen weiterleiten (insbesondere alle für den Ein- oder Ausbau sowie für den Messstellenbetrieb erforderlichen Informationen).

Wenn Sie über ein intelligentes Messsystem verfügen, können Sie vom Messstellenbetreiber verlangen, standardmäßig jederzeit die in § 61 Abs. 1 MsbG benannten Verbrauchsinformationen einzusehen. Für die Einsichtnahme gilt § 61 Abs. 2 MsbG. Verfügt Sie über eine moderne Messeinrichtung, können Sie vom Messstellenbetreiber verlangen, standardmäßig die Informationen aus § 61 Abs. 1 Nr. 1 MsbG sowie historische tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Energieverbrauchswerte jeweils für die letzten 24 Monate einzusehen. Unbeschadet des Art. 15 i. V. m. Art. 12 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/679 hat der Messstellenbetreiber Ihnen auf Verlangen auch Einsicht in die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten auslesbaren Daten zu gewähren, soweit diese Daten nicht personenbezogen sind.

Bitte beachten Sie, dass Sie der zuständige Messstellenbetreiber im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb, insbesondere zur Durchführung von Maßnahmen an Ihrer Messeinrichtung oder zur Terminvereinbarung, direkt kontaktiert. Bei Fragen wenden Sie sich gern an unseren Kundenservice unter der Telefonnummer 03546/27790 oder per E-Mail an kundenservice@stadtwerke-luebben.de.